

RS UVS Steiermark 1999/10/14 30.6-69/1999

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.10.1999

Rechtssatz

Die Ablieferungspflicht nach § 44 Abs 4 KFG besteht auch dann, wenn der verpflichtete bisherige Zulassungsbesitzer über den betreffenden LKW-Anhänger bzw. dessen Kennzeichtafeln und Zulassungsschein nicht verfügen kann, weil der Anhänger von dritten Personen benutzt und dem Verpflichteten (Geschäftsführer einer Transport-GmbH) nicht herausgegeben wird. So hätte der Verpflichtete grundsätzlich mit einem effektiven Kontrollsysteem gewährleisten müssen, dass ihm als § 9 VStG-Verantwortlicher jederzeit bekannt ist, wo sich der Anhänger bzw. dessen Kennzeichtafeln und Zulassungsschein befinden, sodass eine jederzeitige Verfügbarkeit besteht. In diesem Sinne ist es bei fehlender Verfügbarkeit seine Aufgabe, unmittelbar nach Kenntnis (Zustellung) des Ablieferungsbescheides eine entsprechende Anzeige bei der Polizei (Gendarmerie) zu machen bzw. nach dem Anhänger fahnden zu lassen.

Schlagworte

Ablieferungspflicht Verpflichteter Kontrollsysteem Fahndungspflicht Entlastungsbeweis

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at